

Stipulation (erdichtete) siehe Stipulation (Schein.).

Stipulation (Erfüllung der) siehe Stipulation.

Stipulation (erlaubte) vergönnte, honette oder unverbotene ungleichen verbindliche und nützliche, wie auch gültige und zu Recht beständige Stipulation, Lat. *Stipulatio licita, Stipulatio permessa, Stipulatio honesta, Stipulatio minus prohibita, Stipulatio obligatoria, Stipulatio utilis, Stipulatio valida*, ist, wenn einer dem andern etwas zu geben oder zu thun verspricht, welches weder an und vor sich der natürlichen Billigkeit oder Ehrbarkeit zuwider, noch auch in denen beschriebenen gemeinen Rechten, darüber zu stipulieren, unterzaget, mithin dem versprechenden Theile eine unumgängliche Nothwendigkeit oder Verpflichtung, seinem gethanen Versprechen ein vollkommenes Genüge zu leisten, auferleget. Siehe übrigens Stipulation.

Stipulation (Erweiß der) siehe Stipulation (Beweiß der).

Stipulation (vermittelst Eydes bekräftigte) siehe Stipulation (feyerliche).

Stipulation (eydlich bestärckte) siehe Stipulation (feyerliche).

Stipulation (feyerliche) zierliche, solenne, formale, oder auch wohl beschworne, vermittelst Eydes bekräftigte, oder eydlich bestärckte Stipulation, *Stipulatio solennis, Stipulatio formalis, Stipulatio jurata*, oder *Stipulatio sub Juramento facta*, hieß bey den Römern eigentlich eine solche auf vorher geschehenes Fragen des Stipulirenden so gleich und zwar mündlich oder unter gegenwärtigen erfolgte gebührende Antwort oder Zusage, etwas zu geben, oder zu thun, welche so wohl mit denen gewöhnlichen Worten und Redens-Arten, als auch mit Beobachtung anderer von denen Gesetzen selbst erforderter Formalitäten und Zierlichkeiten geschah. Und zwar bestand wohl eines der vornehmsten Stücke darinnen, daß beyde stipulirende Parteyen selbst in Person zugegen seyn, und eine die andere darüber ordentlich befragen, die andere aber so gleich mündlich und ohne Verzug darauf gebühlich antworten mußte. Dergleichen Formeln und Redens-Arten waren nun z. E. *Spondes? Spondeo. Promittis? Promitto. Fidepromittis? Fidepromitto. Fidejubes? Fidejubeo. Dabis? Dabo. Facies? Faciam. u. s. w. §. 1. Instit. de verb. obl.* Ein gleiches Exempel findet sich auch bey dem Plautus in Pseud. Act. I. Sc. 1. v. 115.

Ca. Dabisne argenti milii hodie viginti minas?

Pf. Dabo.

Indessen war doch die Stipulation eben so verbindlich, wenn die Antwort gleich nur impersonaliter, oder in der dritten Person, abgefaßt war. Dergleichen sich ebenfalls bey dem Plautus Pseud. IV. 6. v. 14. findet:

Si. Nullum periculum est, quod sciam Stipulauer.

Ut ocoepisti verba, viginti minas

Dabin? Ba. Dabuntur,

Besiehe auch eben diesen Plautus Bacchid. IV. 6. 38. bisweilen pflegte auch wohl derjenige, welcher etwas versprochen, den, so zu erst gefragt hatte, wieder zu fragen, und dieser aufs neue darauf zu antworten. Und dieses hieß so denn insbesondere *Restipulari*, die Stipulation und Restipulation aber zusammen überhaupt *Sponsio*. Ein Exempel von einer solchen gerichtlichen Sponsion befindet sich bey dem Sigonius de Judiciis Lib. I. c. 21. p. 466. *Spondesne quingentos, si meus sit? spondeo, si tuus sit. Et tu quoque spondesne quingentos, ni tuus sit? Spondeo, ni meus sit.* Welche und andere, gleichmäßige Zierlichkeiten aber nicht allein schon der Kaiser Leo durch eine besondere Constitution, welche in l. 10. C. de contr. stipul. zu befinden ist, völlig abgeschafft, sondern auch der Kaiser Justinian d. §. 1. Inst. de verb. Obl. confirmiret und dahin gemildert hat, daß bey einer jedwedem Stipulation nicht so wohl auf die Zierlichkeit derer darzu gebrauchten Worte und Redens-Arten, als vielmehr auf die einmüthige Meynung und Verwilligung derer contrahirenden Parteyen, so einander etwas zusagen und verheissen, gesehen werden soll. Dergestalt und also, daß, zumahl heut zu Tage, wenn auch gleich noch so unförmliche und übel lautende Worte darzu gebraucht werden, dieselben der Verpflichtung, wenn sonst nur die Meynung und Absicht derer Pacificenten unzweifellich daraus erscheinet, keine Verhinderung bringen mögen, mithin nach den neuern Rechten ein jedes blosses Pact, so bedächtlich abgehandelt worden, eben so viel Kraft und Wirkung hat, als ehemahls zu der Römer Zeiten eine noch so zierlich und förmlich abgefaßte Stipulation. Carpzov P. 2. C. 19. D. 17. Alex. P. 2. Dec. 231. n. 10. B. Strycck de Cautel. Contr. c. 5. n. 1. u. f. Wobey nur dieses wenige zu erinnern, daß derjenige, so etwas zu thun versprochen, sich davon befreyen kan, wann er das Interesse hiervon leistet, L. 13. §. 1. ff. de Re jud. l. 114. ff. de V. O. Es müste dann seyn, daß einer eydlich sich verbunden, auf welchen Fall fürnehmlich darauf zu sehen, und das Interesse nicht zu regardiren ist. *Manica de Tacit. & amb. convent. L. 14. tit. 22. Köppen. Dec. 23. n. 6.* Wie man denn ferner eines andern That oder Handlung nicht versprechen kan. §. 3. J. de mutil. stipul. Daher derjenige, welcher sich dergleichen dennoch bedingen und versprechen lassen will, wohl dahin zu sehen hat, damit er den andern obliert, daß er es auf seine Gefahr verspreche, oder doch den Ausgana leiste, nehmlich; daß er wolte auf seine Gefahr verschaffen, daß er zahlen sollte, oder er wolte dafür stehen. Strycck c. c. §. 6. Ja man kan zum Ueberfluß eine Straffe statt des Interesse mit anhängen. Strycck l. c. §. 7. Wobey auch dieses zu erwegen, daß man fast in allen Contracten sich der Formel: Alles getreulich, sonder Gefährde und Arglist, so sich l. 19. pr. ff. jud. folv. l. 22. ff. de V. O. l. 119. ff. eod. l. 135. §. ult. ff. eod. grün-